Deutscher Bundestag **Drucksache 17/5118**

17. Wahlperiode 18. 03. 2011

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Dagmar Enkelmann, Dr. Axel Troost, Jan van Aken, Agnes Alpers, Herbert Behrens, Karin Binder, Dr. Martina Bunge, Nicole Gohlke, Dr. Rosemarie Hein, Andrej Hunko, Ulla Jelpke, Caren Lay, Sabine Leidig, Stefan Liebich, Dr. Gesine Lötzsch, Kornelia Möller, Petra Pau, Jens Petermann, Ingrid Remmers, Dr. Ilja Seifert, Kathrin Senger-Schäfer, Raju Sharma, Dr. Petra Sitte, Alexander Süßmair, Dr. Kirsten Tackmann, Frank Tempel, Alexander Ulrich, Halina Wawzyniak, Harald Weinberg und der Fraktion DIE LINKE.

Entwurf eines … Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

A. Problem

In den Ausführungsbestimmungen des Ältestenrates und im Haushaltsgesetz sind gemäß § 12 Absatz 3 Satz 5 des Abgeordnetengesetzes (AbgG) die Einzelheiten über den Umfang und die Voraussetzungen für den Ersatz von Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Mitglieder des Bundestages zu regeln. In den Ausführungsbestimmungen ist bisher ein Aufwendungsersatz für Kosten, die durch die Wahrnehmung der Rechte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der kollektiven Interessenvertretung nach dem Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) entstehen, nicht vorgesehen. Auch das Haushaltsgesetz enthält hierzu keine Angaben.

Man kann die Formulierung „Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeitern“ in § 12 Absatz 3 Satz 1 AbgG so auslegen, dass solche Kosten erstattungsfähig sind. An einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung fehlt es jedoch bislang. Hierdurch entsteht eine nicht hinzunehmende Unsicherheit für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mitglieder des Bundestages. Ihre Beschäftigungsverhältnisse sind kein mitbestimmungsfreier Raum.

B. Lösung

Um klarzustellen, dass erstattungsfähige Aufwendungen der Bundestagsabgeordneten auch die Kosten sind, die durch die Wahrnehmung der Rechte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der kollektiven Interessenvertretung im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes entstehen, wird § 12 Absatz 3 AbgG entsprechend ergänzt.

C. Alternativen

Regelung des Aufwendungsersatzes für die Kosten der kollektiven Interessenvertretung nur in den Ausführungsbestimmungen des Ältestenrates und im Haushaltsgesetz.

D. Kosten

Es fallen insbesondere Kosten für die Wahl und Tätigkeit des Betriebsrats sowie Mittel für dessen Sachausstattung an. Eine genaue Angabe zu der Höhe der entstehenden Kosten ist nicht möglich; dies wird u. a. von der Anzahl der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beeinflusst.

Entwurf eines … Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Abgeordnetengesetzes

In § 12 Absatz 3 des Abgeordnetengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.Februar 1996 (BGBl. I S. 326), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

„Aufwendungen im Sinne des Satzes 1 sind auch Kosten, die durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Ausübung der kollektiven Interessenvertretung im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes entstehen. Dies betrifft auch die bei einer büroübergreifenden Interessenvertretung entstehenden Kosten."

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. März 2011

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Der Ältestenrat des Deutschen Bundestages hat bisher in den Ausführungsbestimmungen keine Regelung zum Aufwendungsersatz solcher Kosten, die durch die Wahrnehmung der Rechte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Mitgliedern des Bundestages im Rahmen der kollektiven Interessenvertretung entstehen, getroffen. Auch im Haushaltsgesetz finden sich hierzu keine speziellen Angaben.

Es lässt sich argumentieren, dass „Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeitern“ i. S. d. § 12 Absatz 3 Satz 1 AbgG auch solche Kosten sind. Denn auch andere Aufwendungen, die einem Mitglied des Bundestages aufgrund seiner Arbeitgebereigenschaft entstehen – beispielsweise Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung – sind erstattungsfähig.

Eine ausdrückliche Regelung hierzu enthält § 12 Absatz 3 AbgG indes nicht. Deshalb soll mit diesem Gesetz das Abgeordnetengesetz entsprechend klarstellend ergänzt werden. Zu den Kosten, die durch die Wahrnehmung der Rechte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der kollektiven Interessenvertretung entstehen, gehören insbesondere die Kosten der Wahl und der Tätigkeit des Betriebsrats sowie Mittel für dessen Sachausstattung.

Die kollektive Interessenvertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mitglieder des Bundestages ist grundsätzlich zulässig. Verfassungsnormen des Grundgesetzes (GG) stehen der kollektiven Interessenvertretung der Beschäftigten nicht entgegen. Hinsichtlich der besonderen verfassungsrechtlichen Stellung der Abgeordneten (Artikel 38 Absatz 1, Artikel 48 Absatz 2 und 3 GG) wurde überzeugend dargelegt, dass eine kollektive Interessenvertretung der Beschäftigten zulässig sei (vgl. Vetter, Das Arbeitsverhältnis der Mitarbeiter von Bundestagsabgeordneten, S. 128 f.).

Die Neuregelung in § 12 Absatz 3 AbgG umfasst eine (klarstellende) gesetzliche Grundlage für den Ersatz der Kosten der kollektiven Interessenvertretung nach dem Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG).

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Abgeordnetengesetzes)

§ 12 Absatz 3 AbgG wird ergänzt. Es wird geregelt, dass die Kosten, die durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Ausübung der kollektiven Interessenvertretung im Sinne des BetrVG entstehen, als Aufwendungen ersetzt werden. Dabei handelt es sich um eine gesetzliche Klarstellung.

Die Kosten der betriebsverfassungsrechtlichen kollektiven Interessenvertretung hat das Mitglied des Bundestages zu tragen (vgl. § 40 Absatz 1 BetrVG). Denkbar ist je nach Gestaltung der kollektiven Interessenvertretung, dass das Mitglied des Bundestages diese Kosten gemeinsam mit anderen Abgeordneten – in den Grenzen des Verbots der Übertragung von Mitteln auf andere Abgeordnete gemäß § 12 Absatz 3 Satz 2 AbgG – zu tragen hat. Dass sie in diesem Fall zu erstatten sind, wird durch den Satz „Dies betrifft auch die bei einer büroübergreifenden Interessenvertretung entstehenden Kosten.“ klargestellt.

Die Einzelheiten über den Umfang und die Voraussetzungen für den Ersatz der Aufwendungen regeln das Haushaltsgesetz und die vom Ältestenrat zu erlassenden Ausführungsbestimmungen, § 12 Absatz 3 Satz 7 AbgG (neue Fassung).

Die Wahrnehmung der Rechte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mitglieder des Bundestages im Rahmen der kollektiven Interessenvertretung nach dem Betriebsverfassungsgesetz kann beispielsweise folgende Kosten verursachen:

- Kosten der Wahl des Betriebsrats, § 20 Absatz 3 Satz 1 BetrVG,
- Kosten für die laufende Geschäftstätigkeit des Betriebsrats, beispielsweise Rechtsverfolgungskosten oder Reisekosten, § 40 Absatz 1 BetrVG,
- Kosten für die Teilnahme von Betriebsratsmitgliedern an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, die für die Betriebsratstätigkeit erforderliche Kenntnisse vermitteln, § 40 Absatz 1 BetrVG,
- Kosten für die Bereitstellung von Räumen, sachlichen Mitteln, Informations- und Kommunikationstechnik sowie Büropersonal für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung des Betriebsrats, § 40 Absatz 2 BetrVG,
- Kosten der Einigungsstelle, § 76a Absatz 1 BetrVG,
- gegebenenfalls Kosten wegen der Freistellung eines oder mehrerer Betriebsratsmitglieder in Betrieben mit mindestens 200 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, § 38 Absatz 1 BetrVG,
- Befreiung der Betriebsratsmitglieder von der beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts, wenn und soweit dies nach Umfang und Art des Betriebs zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist, § 37 Absatz 2 BetrVG,
- bezahlte Freistellung der Betriebsratsmitglieder für die Teilnahme an bestimmten Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, § 37 Absatz 6 und 7 BetrVG,
- das Versäumnis von Arbeitszeit, die zur Ausübung des Wahlrechts, zur Betätigung im Wahlvorstand oder zur Tätigkeit als Vermittler (§ 18a) erforderlich ist, berechtigt den Arbeitgeber nicht zur Minderung des Arbeitsentgelts, § 20 Absatz 3 Satz 2 BetrVG.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333